

Abschrift

26 O 108/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite
Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand,
Adenauerring 7, 81737 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD Bach, Langheid,
Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 27.01.2025
durch den Richter am Landgericht Jürgens als Einzelrichter

für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 62.577,88 € nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 28.10.2023 zu zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte im Wege der Stufenklage zuletzt Beitragsrückerstattung und Nutzungersatz im Zusammenhang mit einem mit Wirkung vom 01.07.2007 (Nr. 4.3 904 833.89) bei der Beklagten abgeschlossenen Basisrentenversicherungsvertrags. Der Vertragsschluss erfolgte im sog. Policenmodell.

Auf Seite 2 des Versicherungsscheins unter der Überschrift „Wichtige Hinweise“ findet sich folgende Belehrung über das Widerspruchsrecht (vgl. Bl. 10 d.A.):

Widerspruchsrecht

Wie Ihnen bereits auf Grund unseres Hinweises im Versicherungsantrag bekannt ist, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins dem Versicherungsvertrag uns gegenüber in Textform widersprechen. Genaue Angaben über Beginn und Ablauf der Frist enthält der Abschnitt "Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?" in der beigefügten "Verbraucherinformation zu Rentenversicherungen nach Tarif KR und KRS". Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Die mit dem Versicherungsschein übersandten „Verbraucherinformation zu Rentenversicherungen nach Tarif KR und KRS“ enthielten folgende Widerspruchsbelehrung:

5. Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?

Dem Versicherungsvertragsgesetz zufolge haben Sie das Recht, dem Vertrag uns gegenüber in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) zu widersprechen. Die Frist zur Ausübung Ihres Widerspruchs beträgt 30 Tage und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie von uns Ihren Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. In jedem Fall erlischt das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags. Wenn Sie nicht widersprechen, gilt der Vertrag mit dem Zugang des Versicherungsscheins auf der Grundlage des Inhalts des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und den für Sie maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen.



Der Kläger widersprach der vertraglich vereinbarten Dynamik in den Jahren 2009, 2011, 2012, 2014, 2016, 2017, 2020 und 2023. Im Jahr 2010 mussten die AVB nachzertifiziert werden, um die steuerliche Förderung zu erhalten. Dies bestätigte der Kläger am 02.10.2010 (Anlage BLD 1).

Der Kläger erklärte mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 28.09.2023 (Anlage K2) den Widerspruch, welchen die Beklagte mit Schreiben vom 27.10.2023 zurückwies.

Mit der Klage begehrte der Kläger im Wege der Stufenklage zunächst die Erteilung verschiedener Auskünfte sowie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines noch zu beziffernden Betrages nebst Zinsen. Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.01.2025 Auskunft erteilte, hat der Kläger unter Zugrundelegung der von der Beklagten mitgeteilten Werte seinen Antrag auf die Zahlungsklage umgestellt. Der Kläger beziffert den Rückzahlungsanspruch unter näherer Darlegung im Einzelnen nunmehr auf 62.577,88 €. Er ist der Auffassung, es stehe ihm ein entsprechender Anspruch aus §§ 812, 818 BGB zu, denn die Widerspruchsbelehrung sei unwirksam gewesen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 62.577,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.10.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Widerspruchsrecht verfristet sei. Die Widerspruchsbelehrung sei wirksam. Zudem seien die Ansprüche verwirkt bzw. die Geltendmachung sei treuwidrig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge sowie Nutzungen gemäß §§ 812, 818 BGB in Höhe von 62.577,88 € zu, denn die Beklagte hat die Beitragszahlungen nebst Nutzungen ohne rechtlichen Grund erlangt.

Nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. (in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung) setzt der Beginn der Widerspruchsfrist die Überlassung des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation nach § 10a VAG in der seinerzeit geltenden Fassung voraus.

Im vorliegenden Fall wird durch die Benennung nur des Erhalts des Versicherungsscheins der unzutreffende Eindruck erweckt, der Fristbeginn werde nur daran geknüpft. Dem Versicherungsnehmer soll mit der Widerspruchsbelehrung jedoch klar und unmissverständlich vor Augen geführt werden, unter welchen Voraussetzungen er widersprechen kann (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2024 – IV ZR 297/22 –, Rn. 10, juris mit weiteren Nachweisen).

Es handelt sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht um einen nur geringfügigen Fehler. Es entspricht in diesem Zusammenhang gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass die - wie hier - fehlende zutreffende Benennung der fristauslösenden Unterlagen keinen marginalen Fehler darstellt, sondern in § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. ausdrücklich gefordert wird und eine wesentliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Belehrung ist. Zudem ist es insoweit auch ohne Belang, ob dem Kläger mit dem Versicherungsschein die weiteren erforderlichen Unterlagen zugingen. Dieser Umstand ändert nichts an der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit der Belehrung, sondern betrifft allein die Auswirkung derselben auf den konkreten Fall. Für die Frage der Ordnungsgemäßheit der

Belehrung kommt es auf derartige Kausalitätsfragen nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2024 – IV ZR 297/22 –, Rn. 16, juris m.W.N.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen einer Treuwidrigkeit der Geltendmachung (§ 242 BGB) nicht vor. Die Beklagte hat durch die Übersendung der unwirksamen Widerspruchsbelehrung selbst die Situation herbeigeführt und kann daher kein schützenswertes Vertrauen in Anspruch nehmen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 07.05.2014, IV ZR 76/11). Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Bewertung zuließen, sind nicht ersichtlich; der Zeitablauf alleine reicht nicht aus. Dass das Widerspruchsrecht bei unwirksamer Belehrung auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. besteht, ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.12.2013 (vgl. dazu BGH, Urteil vom 11.11.2015, IV ZR 513/14 mwN). Auch die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile - wie hier im Rahmen eines sogenannten Basisrentenversicherungsvertrages - genügt nicht, um dem Versicherungsnehmer nach § 242 BGB die Geltendmachung eines Widerspruchsrechts zu versagen. Dieser verhält sich mit der Durchführung eines solchen Vertrages so, wie in den Vertragsbedingungen vorgesehen, und nimmt Steuervorteile in Anspruch, die für dieses Vertragsmodell gesetzlich bestimmt sind (BGH, Urteil vom 10. Juli 2024 – IV ZR 196/22 –, Rn. 13, juris). Gleiches gilt für die von der Beklagten angeführte Zertifizierung seines Vertrags (vgl. BGH, Urteile vom 11.10.2023 – IV ZR 40/22 und IV ZR 41/22, in denen auch jeweils die Zertifizierung erfolgte).

Die Treuwidrigkeit folgt auch nicht daraus, dass in der Widerspruchsbelehrung für weitere Angaben auf eine Belehrung in den dem Versicherungsschein beigefügten Bedingungen verwiesen wird. Zunächst erfüllt der Verweis auf die Verbraucherinformationen nicht die Anforderungen des § 5a VVG a.F. Insoweit enthält diese dortige Widerspruchsbelehrung zwar die zutreffende, dem Gesetzeswortlaut entsprechende Benennung der fristauslösenden Unterlagen, indes fehlt es an jedweder drucktechnischen Hervorhebung der Belehrung in den Verbraucherinformationen. Auch aus der Tatsache, dass in der drucktechnisch hervorgehobenen Belehrung der Police auf diese Belehrung in den Verbraucherinformationen verwiesen wird, folgt nicht die Treuwidrigkeit des Berufens auf das Widerspruchsrecht. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden,

dass es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann schon nicht davon ausgegangen werden, dass ein sich mit dem Widerspruch beschäftigender Versicherungsnehmer bei Durchsicht der Police zwingend auch dem Verweis in die Verbraucherinformationen folgt und die inhaltlich zutreffende Belehrung findet. Denn die Belehrung in der Police stellt für den Beginn der Frist eindeutig und ausschließlich nur auf den Erhalt des Versicherungsscheins ab, sodass der Versicherungsnehmer falsch über den Beginn der Frist belehrt wird und der Eindruck erweckt wird, dass die Frist dreißig Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins ablaufe. Anhaltspunkte für den Versicherungsnehmer, die Richtigkeit der vorgenannten Angabe in den Verbraucherinformationen zu überprüfen, bestehen nicht. Vielmehr suggeriert die Belehrung, dass gerade keine weiteren Unterlagen für den Beginn der Frist relevant sind, sodass jedenfalls 31 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins der sich mit dem Widerspruch befassende Versicherungsnehmer sich schon nicht weiter mit dem Verweis befassen wird, da die „genauen Angaben“ zu dem Ablauf der – nach Würdigung nur der in der Police vorhandenen Belehrung bereits abgelaufenen – Frist nicht mehr relevant sind nach dem Ablauf.

Die klageweise Geltendmachung der Forderung durch den Kläger ist nach alledem nicht treuwidrig.

Danach ergibt sich vorliegend folgender Zahlungsanspruch, wobei der Kläger insoweit auch die seitens der Beklagten mitgeteilten Werte zugrunde legt:

Beiträge gesamt:	48.875,97 €
zzgl. Nutzungen:	13.701,91 €
Gesamt:	62.577,88 €

Der Anspruch ist ab dem 28.10.2023 gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, nachdem die Beklagte vorgerichtlich mit Schreiben vom 27.10.2023 die Wirksamkeit des Widerspruchs zurückgewiesen und damit die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 62.577,88 EUR festgesetzt.

Jürgens

Verkündet am 17.02.2025

Münzberger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle